

Name der Kommune

Kreis Coesfeld

Jahr der Befreiung

2020

Kriterium 1

Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2020	2019	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	419.734.399,87 €	404.329.550,55 €	 <p>Das Kriterium ist erfüllt.</p>
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	12.769.964,67 €	11.889.345,48 €	
<u>= < 1.500.000.000,01 € ?</u>	<u>= 432.504.364,54 €</u>	<u>= 416.218.896,03 €</u>	

Kriterium 2

Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2020	2019	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche	17.508.258,91 €	15.807.463,00 €	 <p>Das Kriterium ist erfüllt.</p>
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	392.132.502,00 €	372.048.421,00 €	
<u>= < 50,00 % ?</u>	<u>= 4,46 %</u>	<u>= 4,25 %</u>	

Kriterium 3

Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2020	2019	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	12.769.964,67 €	11.889.345,48 €	 <p>Das Kriterium ist erfüllt.</p>
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	419.734.399,87 €	404.329.550,55 €	
<u>= < 50,00 % ?</u>	<u>= 3,04 %</u>	<u>= 2,94 %</u>	

Kriterien 1bis 3

Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung liegen vor.